

Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaSchVO vom 17. März 2022 (gültig ab dem 18. März 2022):

Norm der SächsCoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 5 Satz 2	Vorlage einer unrichtigen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	200 Euro
§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichterstellung oder Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 5 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder 2	Nichttragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes, einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1, § 8, § 9 Absatz 1, § 10 Satz 1 oder 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1, § 12, § 13 Satz 1, § 14 Absatz 1 oder Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16	Gewährung des unberechtigten Zutritts oder Angebots	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 8, § 9 Absatz 1, § 10 Satz 1 oder 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1, § 12, § 13 Satz 1, § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 § 15 Absatz 1, § 16	Inanspruchnahme eines Angebots oder Einrichtung oder Besuch einer Veranstaltung ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 17 Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1	Nichterstellen eines Besuchskonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 19 Satz 1	Beschäftigung von Saisonarbeitkräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 19 Satz 3	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitkräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro